

## **Einführung der Systemakkreditierung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007)

Die Kultusministerkonferenz stimmt der Einführung der Systemakkreditierung zum 01.01.2008 auf der Grundlage der vom Akkreditierungsrat am 08.10. und 29.10.2007 verabschiedeten

- Kriterien für die Systemakkreditierung
- Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung
- Zulassung der derzeit für die Programmakkreditierung zertifizierten Agenturen zum Verfahren der Systemakkreditierung
- Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

zu und bittet den Akkreditierungsrat die folgenden Strukturmerkmale und Verfahrensregelungen umzusetzen und erforderlichenfalls zu konkretisieren:

1. Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung (Kriterien Ziffer I.2)

Zur Frage der Anzahl der bereits erfolgreich akkreditierten Studiengänge ist an die Zahl der immatrikulierten Studierenden anzuknüpfen: Pro angefangene 2.500 Studierende mindestens ein erfolgreich akkreditierter Studiengang, mindestens jedoch zwei Studiengänge (ein Bachelor-, ein Masterstudiengang); für Hochschulen mit reglementierten Studiengängen gilt das Gleiche, mindestens jedoch drei erfolgreich akkreditierte Studiengänge (ein Bachelor-, ein Master-, ein reglementierter Studiengang). Hochschulen mit lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengängen können zur Systemakkreditierung zugelassen werden, wenn mindestens einer dieser Studiengänge nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ erfolgreich akkreditiert wurde. Eine solche erfolgreiche Programmakkreditierung setzt insbesondere voraus, dass bei der Akkreditierung die Standards für die Lehrerbildung und die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und ihre Didaktiken berücksichtigt wurden.

2. Anzahl der Stichproben (Merkmalsstichproben und Programmstichproben) (Verfahrensregelungen Ziffer 6 und 7) und Besetzung der Gutachtergruppe (Verfahrensregelungen Ziffer 6)

Bei Hochschulen mit reglementierten Studiengängen ist zumindest ein solcher Studiengang sowohl in die Merkmalsstichproben als auch in die Programmstichproben einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für lehramtsbezogene Bachelor-/Master-Studiengänge, bei deren Akkreditierung die Maßgaben des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 („Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“) zu berücksichtigen sind. Dabei ist mindestens ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp in die Programmstichproben einzubeziehen. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an Hochschulen, die lehramtsbezogene Bachelor-/Master-Studiengänge anbieten, bedürfen die diese Studiengänge betreffenden Regelungen der Abstimmung mit dem für die Schule zuständigen Ministerium.

3. Dauer der Akkreditierung

Die Erstakkreditierung gilt für sechs Jahre, die Folgeakkreditierung für acht Jahre. In der Mitte der Laufzeit finden jeweils Stichproben nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung statt (Ziffer 1.1). Das Ergebnis der Stichprobe fließt in die Reakkreditierung ein.

4. Antragstellung (Verfahrensregelungen Ziffer 3) und Berichterstattung (Kriterien Ziffer II.6)

Landesspezifische Regelungen zur Akkreditierung können vorsehen, dass die Hochschulen einen Antrag über das zuständige Ministerium einreichen, der Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst (Verfahrensregelungen Ziffer 3).

Einbeziehung der Träger der Hochschule und des Landes in die Unterrichtspflicht (Kriterien Ziffer II.6).

5. Lernergebnisse (Kriterien Ziffer II.2)

Umsetzung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse in Studiengangskonzepte